

2894/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und andere haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2938/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes - Tätigkeitsbericht 1995 (III-60 der Beilagen, XX. Gesetzgebungsperiode) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Erlassung einer Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten

a) Wann wird die EDV-mäßige Ausstattung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten abgeschlossen sein?

b) In welcher Form gibt es derzeit Vorarbeiten für die Kanzleiordnung und wann wird die ausgearbeitete Kanzleiordnung vorliegen?

c) Wie lange nach dem Abschluß der EDV-mäßigen Ausstattung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten ist der Erlaß einer Kanzleiordnung vorgesehen?

2. Gesetzliche Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten

a) Seit wann ist die Tarifgestaltung auf Grundlage einer echten Kostenrechnung geplant und wann wird mit diesen Arbeiten begonnen werden?

b) Wann wird die Tarifgestaltung abgeschlossen sein?

c) Wann wird die Einführung der neuen Tarife erfolgen?

d) Inwieweit sind die neuen Tarife kostendeckend?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.a) bis c)

Die Installierung eines ADV-unterstützten Probenbegleitsystems an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten wurde in Form eines Pilotprojektes durchgeführt. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen und des Fortschrittes der ADV-mäßigen Ausstattung ist jedoch noch eine Komplettierung und Vereinheitlichung des Systems erforderlich, die in etwa 2 Jahren abgeschlossen sein wird.

Durch dieses ADV-Probenbegleitsystem wird eine einheitliche Probenerfassung, Probenbearbeitung, Probenbeurteilung und Befundablage in allen Bundesanstalten möglich sein. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird mit der Ausarbeitung einer Kanzleiordnung begonnen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres erlassen werden könnte.

Zu Frage 2.a) bis d);

§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten enthält bereits die sehr klare Vorgabe der Kostendeckung. Überlegungen über die Neugestaltung des Tarifes sind im Gange.